

Zusatzvereinbarung

zum *[bitte hier konkreten Vertrag benennen!]* -Vertrag
über die Produkttransformation

- nachfolgend „Zusatzvereinbarung“ genannt -

zwischen

Firmenbezeichnung und Rechtsform

Straße, Hausnummer, PLZ Ort

- nachfolgend „Kunde“ genannt -

und

Telekom Deutschland GmbH
Landgrabenweg 151, 53227 Bonn

- nachfolgend „Telekom“ genannt -

- gemeinsam nachfolgend „Vertragspartner“ genannt -

1. Präambel

Zwischen den Vertragspartnern besteht ein Vertrag über die Bereitstellung und Überlassung von Übertragungswegen vom TT.MM.JJJJ, namentlich:

[bitte hier konkreten Vertrag benennen!]

Dieser Vertrag beinhaltet den Bezug von Carrier Festverbindungen einschließlich CSN Verbindungen, CSN Verbindungen Ethernet, Wholesale Ethernet P2P, Wholesale Ethernet VPN, Wholesale Ethernet P2MP, sowie Wholesale Ethernet P2MP HBS in regulierten Bandbreiten („Altproduktleistung“). Diese Leistungen werden aufgrund eines Technologiewechsels eingestellt.

Zu diesem Zweck kündigte bzw. kündigt die Telekom bundesweit die vorgenannten Leistungen. Die vorliegende Vereinbarung regelt die Transformation von Altproduktleistungen auf die Nachfolgeprodukte der Standardangebote CFV 2.0 und VPN 2.0 („Nachfolgeproduktleistung“).

2. Ende der Neubereitstellung

Die Telekom nimmt Bestellungen von Altproduktleistungen bis spätestens 30.09.2022 an. Für alle Bestellungen ab dem 01.04.2022 endet die Mindestüberlassungsdauer jedenfalls spätestens am 31.03.2023.

Bestellungen mit einem Kundenwunschtermin später als 01.03.2023 lehnt die Telekom ab.

3. Kündigung von bereitgestellten Leistungen

Die Telekom beendet die Erbringung von Altproduktleistungen durch Kündigung. Soweit diese nicht bereits ausgesprochen ist, wird sie frühestens zum 30.09.2022, in der Regel aber zum 31.03.2023 ausgesprochen.

Beauftragt der Kunde die Nachfolgeproduktleistung rechtzeitig nach Ziffer 6 bei der Telekom, kann jedoch die Nachfolgeproduktleistung aus von der Telekom zu vertretenden Gründen nicht zum Kündigungstermin der Altproduktleistung bereitgestellt werden, wird die Telekom die Altproduktleistung über den Kündigungstermin hinaus solange weiter betreiben, bis die vom Kunden bestellte Nachfolgeproduktleistung bereitgestellt ist.

Andernfalls wird die bisherige Altproduktleistung zu ihrem jeweiligen Kündigungstermin beendet.

Änderungen für eine Altproduktleistung sind ab dem Datum der Bestätigung des Auftrags für die Nachfolgeproduktleistung nicht mehr möglich.

4. Entgelte sowie entstehende Kosten für die Transformation

- 4.1 Für die Bereitstellung der Nachfolgeproduktleistung zahlt der Kunde grundsätzlich das jeweils genehmigte oder vereinbarte Entgelt.

Die Telekom steuert für alle Kunden über einen zentralen Leitstand den Produktwechsel aller Altproduktleistungen, die vom Technologiewechsel betroffen sind. Diese Leistung wird von der Telekom unentgeltlich erbracht.

Erfolgt im Rahmen des Transformationsprozesses nach Ziffer 7 lediglich ein Technologiewechsel der am Kundenstandort eingesetzten Altproduktleistung auf die Nachfolgeproduktleistung, erstattet die Telekom das für die Nachfolgeproduktleistung anfallende Bereitstellungsentgelt.

Ein Technologiewechsel liegt vor, wenn der Wechsel

- ohne eine Änderung der Verkehrsbeziehung zwischen den beiden Endpunkten der Verbindung (d.h. bei P2P-Produkten des A- und B-Endes, bei P2MP die Lokation des Anschlusses und die des Sammelpunktes i.S. von „NNI“ oder „Hub“) und
- ohne eine Reduzierung der bereitgestellten Anschlusskapazität (d.h. der Bandbreite der bereitgestellten Nachfolgeproduktleistung im Vergleich zur Altproduktleistung) und
- ohne eine Änderung der Lokation des Netzabschlussgerätes und
- ohne eine Änderung des Stromversorgungstyps des Netzabschlussgerätes

erfolgt.

- 4.2 Alle übrigen, nicht diesen Rahmenbedingungen unterfallenden Leistungsänderungen erfordern eine Kündigung und Neubereitstellung. In diesen Fällen zahlt der Kunde die genehmigten oder vereinbarten Entgelte für die Bereitstellung und Überlassung.

- 4.3 Für die Überlassung der Leistung zahlt der Kunde die jeweiligen genehmigten oder vereinbarten Entgelte.

Sofern die Telekom die Nachfolgeproduktleistung parallel zur Altproduktleistung bereitstellt, behält sie sich das Recht vor, hierfür ein anderes Übertragungsmedium (z.B. Glasfaser anstatt Kupferadern) einzusetzen und die Nachfolgeproduktleistung nach Abschaltung der Altproduktleistung wieder auf das Übertragungsmedium der Altproduktleistung zurückzuschalten.

Die Entgeltspflicht für die Altproduktleistung endet mit dem Wirksamwerden der Kündigung.

Stellt die Telekom die Nachfolgeproduktleistung parallel zur Altproduktleistung bereit, erstattet die Telekom monatliche oder jährliche Überlassungsentgelte für die Altproduktleistung für die Dauer der entgeltspflichtigen parallelen Überlassung, längstens aber für 14 Kalendertage.

- 4.4 Kosten, welche dem Kunden für etwaig notwendig werdende Anpassungen an den technischen Einrichtungen, die für den Bezug der Nachfolgeprodukte erforderlich sind, entstehen, trägt er selbst. Die Telekom ist nicht dazu verpflichtet, dem Kunden Kosten zu erstatten, die diesem seinerseits von einem Vertragspartner für Aufwände im Zusammenhang mit der Transformation in Rechnung gestellt worden sind.

5. Abwicklung der Erstattung

Der Kunde hat die Forderung auf Erstattung nach Ziffer 4 mittels einer detaillierten Aufstellung der veranlassten Geschäftsfälle an die Telekom anzuzeigen. Hierzu hat der Kunde die als Anhang 1 beigefügte Liste zu verwenden. Im begleitenden Forderungsschreiben ist die für die Erstattung zu verwendende Bankverbindung anzugeben. Die Telekom benennt ein Funktionspostfach, an das die Aufstellung sowie das Forderungsschreiben zu senden sind.

Die Forderung des Kunden ist quartalsweise vor Ablauf des Folgequartals der Wirksamkeit der Kündigung der Altproduktleistung zu übermitteln.

Die Telekom prüft die Forderungen innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der vollständigen Unterlagen. Die Telekom begleicht den aus ihrer Sicht unstrittigen Teil der Forderung und begründet etwaige sich aus ihrer Sicht ergebende Kürzungen der Forderungen. Sofern die Telekom eine Prüfung innerhalb von 30 Kalendertagen nicht vollumfänglich abschließen kann, zahlt sie die Forderung in voller Höhe unter Vorbehalt an den Kunden aus und behält sich Rückforderungsansprüche vor.

Die Erstattung erfolgt unverzinst.

6. Übersicht der Nachfolgeproduktleistung

Die Telekom bietet die im Rahmen dieser Zusatzvereinbarung vereinbarten Konditionen zur Transformation der Leistungen aus einem abgebenden Vertrag in einen aufnehmenden Vertrag gemäß der folgenden Aufzählung an.

abgebende Verträge		aufnehmende Verträge
Rahmenvertrag zur Bereitstellung und Überlassung von Carrier-Festverbindungen	>	Vertrag zur Bereitstellung und Überlassung von Carrier-Festverbindungen Ethernet 2.0
Standardvertrag zur Bereitstellung und Überlassung von Carrier-Festverbindungen		Vertrag zur Bereitstellung und Überlassung von Wholesale Ethernet VPN 2.0
Carrier Service Network Vertrag		
Vertrag zur Bereitstellung und Überlassung von Wholesale Ethernet VPN, Wholesale Ethernet P2MP sowie Wholesale Ethernet P2MP HBS Lösungen		

7. Operativer Transformationsprozess

Die Vertragspartner sind sich einig, dass für die Operationalisierung des Transformationsprozesses die im Extranet hinterlegte Prozessbeschreibung maßgeblich ist.

Die Prozessbeschreibung hinterlegt die Telekom bis zum 30.06.2021 im Extranet. Sie enthält unter anderem folgende Eckpunkte:

- i. Bestimmung der verschiedenen Phasen der Migration
- ii. Festlegung der zeitlichen Abläufe (z.B. Höchst- oder Mindestfristen)
- iii. Festlegung der Informationspflichten der Telekom
- iv. Festlegung der Mitwirkungspflichten des Carriers

8. Vorlage bei der BNetzA

Die Telekom legt die Zusatzvereinbarung unverzüglich nach ihrem Abschluss der BNetzA vor. Die Vereinbarung enthält keine zu kennzeichnenden Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse.

9. Sonstige Regelungen und Schlussbestimmung

Sofern in dieser Zusatzvereinbarung nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten im Übrigen die Regelungen des unter Ziffer 1) genannten Vertrages.

Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragspartner gilt deutsches Recht. Der Gerichtsstand ist Bonn.

Diese Zusatzvereinbarung stellt die vollständige Vereinbarung der Vertragspartner über den Vertragsgegenstand dar. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der für den Vertragsschluss gewählten Form.

Sollten Bestimmungen dieser Zusatzvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt diese Vereinbarung im Übrigen gleichwohl gültig. Unwirksame Bestimmungen sind so umzudeuten, dass der mit dieser Vereinbarung verfolgte wirtschaftliche Zweck so weit wie möglich erreicht wird. Für den Fall einer von den Vertragspartnern nicht gewollten Regelungslücke gilt das Vorstehende entsprechend.

Diese Zusatzvereinbarung wird mit beidseitiger Unterzeichnung in der von den Vertragspartnern gewählten Form wirksam und endet zum 31.12.2023.

Diese Vereinbarung wird in zwei Exemplaren, von denen jeder Vertragspartner eines erhält, ausgefertigt.

Ort, den

KUNDE

Name in Druckschrift

KUNDE

Name in Druckschrift

Ort, den

Telekom Deutschland GmbH

Name in Druckschrift

Telekom Deutschland GmbH

Name in Druckschrift

